OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-351795/7/BZ

Datum:
Linz, 16. März 2026

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Zauner über die Beschwerde des A__, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 13. Oktober 2025, GZ: SJF/SH, betreffend Kürzung einer gewährten Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs nach dem Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 11. März 2026

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) vom 13.10.2025, wurde die dem Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) mit Bescheid der belangten Behörde vom 11.9.2025 zuerkannte Leistung zur Unterstützung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs aufgrund mangelnder Bereitschaft zu einem zumutbaren Einsatz der eigenen Arbeitskraft und zur Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit auf dem österreichischen Arbeitsmarkt gemäß § 19 Abs. 1 Z 1 iVm § 3 Abs. 5, § 6 Abs. 4 und 5 Z 2 sowie § 12 Abs. 1 Oö. SOHAG im Ausmaß von 10 % für den Monat November 2025 gekürzt.

Begründend wurde ausgeführt, dass dem Bf mit Bescheid vom 11.9.2025 eine Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs zugesprochen worden sei. Er sei mit diesem Bescheid auch ermahnt und nachweislich darüber aufgeklärt worden, dass er seine Arbeitskraft in zumutbarer Weise einzusetzen habe, da ansonsten die ihm zuerkannte Leistung der Sozialhilfe gekürzt werde. Ihm sei von der Behörde der Auftrag erteilt worden, sich dauerhaft eigeninitiativ auf zumindest drei offene Arbeitsstellen pro Woche auf dem österreichischen Arbeitsmarkt und insbesondere in den Bereichen der Reinigungs- und Raumpflege, der Lager- und Hilfsarbeit sowie der Regalbetreuung gemäß seinem Leistungskalkül im Ausmaß von 20 Wochenstunden zu bewerben und in zeitlichen Abständen von jeweils einem Monat ab dem Zeitpunkt der Zustellung des Bescheides die schriftlichen Nachweise für die gegenständlichen Bewerbungen und Antworten, das entsprechende Stelleninserat sowie die Nachweise für Bewerbungsgespräche der Behörde vorzulegen. Weiters sei ihm der Auftrag erteilt worden, seiner Bemühungs- und Mitwirkungspflicht nachzukommen und der Behörde monatlich und unaufgefordert Nachweise und Informationen über absolvierte und geplante Therapietermine beizubringen. Gemäß Rückmeldung der Österreichischen Post habe er den Bescheid vom 11.9.2025 am 12.9.2025 persönlich übernommen. Er habe bis zum 12.10.2025 weder schriftliche Bewerbungsnachweise noch Therapietermine vorgelegt. Aufgrund der mangelnden Bereitschaft zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft und der Verweigerung zur Qualifizierung für den österreichischen Arbeitsmarkt sowie der beharrlichen diesbezüglichen Pflichtverletzung sei eine Kürzung im Ausmaß von 10 % vorzunehmen gewesen.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf rechtzeitig die Beschwerde vom 30.10.2025.
Begründend wird im Wesentlichen vorgebracht, dass die im Bescheid vom 11.9.2025 festgelegten Aufträge auf den Empfehlungen des BBRZ-Berichtes vom 23.6.2023 beruhen würden. In diesem Gutachten sei angeführt, dass im ersten Schritt eine psychische Stabilisierung erforderlich sei. Erst danach soll die Verweisung in ein Beschäftigungsprojekt erfolgen. Im Rahmen dessen könne dann eine schrittweise Eingliederung in den Arbeitsmarkt versucht werden.
Trotz seiner Bemühungen sei es ihm bisher nicht gelungen, eine psychische Stabilisierung wieder zu erlangen. Er habe die im Rahmen der Bewährungshilfe angeordneten psychotherapeutische Beratung in der Beratungsstelle B__ lückenlos wahrgenommen. Weiters versuche er im Rahmen der Substitution gemeinsam mit dem behandelnden Arzt die Dosis zu reduzieren. Dabei mache er gute Fortschritte.
Die im Bescheid vom 11.9.2025 festgelegten Aufträge würden auf einem 2 Jahre alten Gutachten beruhen. Seine psychische Situation ermögliche es ihm derzeit nicht eine Arbeitsstelle anzunehmen. Er sei jedoch um eine Verbesserung seiner gesundheitlichen Situation bemüht.
Da die festgelegten Aufträge weder angemessen noch zumutbar seien, würde auch deren Nichteinhaltung keine Pflichtverletzung darstellen.
Es wird die Behebung des Kürzungsbescheides und die Auszahlung der Sozialhilfe in voller Höhe beantragt.

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 30.12.2025 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt den bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 11.3.2026. An dieser Verhandlung haben zwei Vertreterinnen der belangten Behörde teilgenommen. Der Bf ist unentschuldigt nicht erschienen.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

Der Bf ist am tt.mm.jjjj geboren und österreichischer Staatsangehöriger. Er lebt in einer teilbetreuten Einrichtung nach dem Oö. Chancengleichheitsgesetz.

Mit Bescheid der belangten Behörde vom 11.9.2025 wurde dem Bf Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs, befristet bis 28.2.2026, zuerkannt.

Die belangte Behörde hat dem Bf in diesem Bescheid vom 11.9.2025 aufgetragen, sich dauerhaft eigeninitiativ auf zumindest drei offene Arbeitsstellen pro Woche auf dem österreichischen Arbeitsmarkt und insbesondere in den Bereichen der Reinigungs- und Raumpflege, der Lager- und Hilfsarbeit sowie der Regalbetreuung gemäß seinem Leistungskalkül im Ausmaß von 20 Wochenstunden zu bewerben, um die soziale Notlage, in der er sich derzeit befindet, ehestmöglich zu überwinden bzw. zu mildern. Die schriftlichen Nachweise für die gegenständlichen Bewerbungen und Antworten, das entsprechende Stelleninserat (z.B. laut AMS-Job-Portal, Zeitungsinserate etc.) sowie die Nachweise für Bewerbungsgespräche etc. sind der Behörde ohne weitere Aufforderung in zeitlichen Abständen von jeweils einem Monat ab dem Zeitpunkt der Zustellung dieses Bescheides vorzulegen, ansonsten der Sozialhilfebezug behördlich zu kürzen oder gänzlich einzustellen ist.

Weiters hat die Behörde dem Bf in diesem Bescheid aufgetragen, im Rahmen der Bemühungs- und Mitwirkungspflicht den Empfehlungen gemäß dem Bericht des BBRZ vom 23.6.2023 nachzukommen und der Behörde monatlich unaufgefordert Nachweise und Informationen über absolvierte und geplante Termine vorzulegen. Folgende Behandlungstermine sind nachzuweisen: Psychiatrische Behandlung, Psychotherapeutische Behandlung, Suchtberatung, Entzugs- und Entwöhnungsbehandlung sowie ein Nachweis über regelmäßige Kontrollen in der Leberambulanz im D__.

Dieser Bescheid wurde dem Bf am 12.9.2025 zugestellt.

Dem BBRZ-Bericht vom 23.6.2023 ist u.a. Folgendes zu entnehmen:
„Der Kunde ist grundsätzlich am allgemeinen Arbeitsmarkt einsetzbar.
[...]
Grad der Behinderung: geschätzt 50 %
Arbeitszeiten: Teilzeit mit 20 Wochenstunden

Bei dem Kunden bestehen erhebliche psychosoziale Problemlagen (Obdachlosigkeit, Langzeitarbeitslosigkeit, Geldsorgen und Schulden). Vor Arbeitsaufnahme am ersten Arbeitsmarkt sind bei dem Kunden stabilisierende Maßnahmen notwendig.
[...]
Nach festgestellter Stabilisierung kann die Teilnahme an einer individuellen Trainingsmaßnahme (E__) in einem Arbeitstrainingszentrum – beginnend in einem Teilzeitausmaß – befürwortet werden. Im Rahmen des F__ hat Herr A__ weiterhin in einem geschützten Bereich die Möglichkeit eine Vorbereitung auf eine gelingende Eingliederung am allgemeinen Arbeitsmarkt zu erhalten.

Nach Erlangung einer entsprechenden Stabilität wäre der Kunde in den u.a. Tätigkeiten bei normalem Arbeitstempo und ein einem Teilzeitausmaß von 20 Wochenstunden einsetzbar.
[...]“

Die PVA hat ein Gutachten eines Allgemeinmediziners eingeholt, wonach der Bf aus rein allgemeinmedizinischer Sicht unter Berücksichtigung von gewissen Einschränkungen für 20 Wochenstunden am allgemeinen Arbeitsmarkt einsetzbar ist. Allerdings wurde die Einholung eines psychiatrischen Fachgutachtens für erforderlich erachtet.

Der Bf ist beim AMS arbeitssuchend gemeldet und liegt eine Betreuungsvereinbarung vom 22.8.2025 bis 22.2.2026 vor.

Er hat von 12.9.2025 bis zum Ablauf der Befristung am 28.2.2026 keine Bewerbungsnachweise der Behörde übermittelt.

II.2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem vorgelegten Verfahrensakt und dem Ergebnis der öffentlichen mündlichen Verhandlung. Der festgestellte Sachverhalt ist in dieser Form auch unstrittig.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetzes (Oö. SOHAG), LGBl. Nr. 107/2019 idF LGBl. Nr. 98/2025, lauten:

„§ 3 Allgemeine Grundsätze

(1) Leistungen der Sozialhilfe dürfen nur nach Maßgabe dieses Landesgesetzes gewährt werden. Ein Rechtsanspruch auf Sozialhilfe oder eine bestimmte Form der Sozialhilfe besteht nur, wenn es dieses Landesgesetz ausdrücklich bestimmt.

(2) Leistungen der Sozialhilfe sind nur Personen zu gewähren, die von einer sozialen Notlage betroffen und bereit sind, sich in angemessener und zumutbarer Weise um die Abwendung, Milderung oder Überwindung dieser Notlage zu bemühen.

(3) Leistungen der Sozialhilfe sind subsidiär und nur insoweit zu gewähren, als der Bedarf nicht durch eigene Mittel der bezugsberechtigten Person oder durch dieser zustehende und einbringliche Leistungen Dritter abgedeckt werden kann.

(4) Leistungen der Sozialhilfe können weder gepfändet noch verpfändet werden. Die rechtswirksame Übertragung von Rechtsansprüchen auf Sozialhilfe ist nur mit Zustimmung der für die Bescheiderlassung zuständigen Behörde möglich.

(5) Leistungen der Sozialhilfe sind von der dauerhaften Bereitschaft zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft sowie gegebenenfalls der Integration der bezugsberechtigten Person abhängig zu machen, soweit dieses Landesgesetz keine Ausnahmen vorsieht.

§ 6

Sachliche Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe

(1) Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe ist, dass eine Person im Sinn des § 5
1. von einer sozialen Notlage (Abs. 2) betroffen ist und
2. bereit ist, sich um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen (Abs. 4).

(2) Eine soziale Notlage liegt bei Personen vor,
1. die ihren eigenen Lebensunterhalt und Wohnbedarf oder
2. den Lebensunterhalt und Wohnbedarf von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft leben, nicht decken können.

(3) Nicht als soziale Notlage gelten Situationen, für die bereits auf Basis anderer gesetzlicher Grundlagen ausreichend Vorsorge getroffen wurde oder durch andere Gesetze zur Sicherung von Interessen Dritter Zugriffe unter das Sozialhilfeniveau zugelassen sind.

(4) Die Leistung der Sozialhilfe setzt die Bereitschaft der hilfesuchenden Person voraus, in angemessener und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage sowie gegebenenfalls zur Integration - insbesondere auch zu dem für die Integration erforderlichen Spracherwerb - beizutragen. Eine Bemühung ist jedenfalls dann nicht angemessen, wenn sie offenbar aussichtslos oder unmöglich wäre.

(5) Als Beitrag der hilfesuchenden Person im Sinn des Abs. 1 Z 2 gelten insbesondere:
1. der Einsatz von Leistungen Dritter und eigener Mittel nach Maßgabe der §§ 14 bis 16;
2. der Einsatz der Arbeitskraft nach Maßgabe des § 12 und die erforderlichen Maßnahmen zur Integration;
3. die Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte (§ 14 Abs. 3);
4. die Umsetzung ihr von einem Träger der Sozialhilfe oder einer Behörde nach diesem Landesgesetz aufgetragener Maßnahmen zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage.

(6) Sofern Ansprüche gemäß Abs. 5 Z 3 nicht ausreichend verfolgt werden, ist - unbeschadet des § 14 Abs. 3 letzter Satz - die unmittelbar erforderliche Deckung des notwendigen Wohnbedarfs der im gemeinsamen Haushalt mit der hilfesuchenden Person lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen sicherzustellen.

§ 12

Einsatz der eigenen Arbeitskraft

(1) Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe sind die dauernde Bereitschaft der hilfesuchenden Person zum Einsatz der Arbeitskraft sowie die Bereitschaft, sich für die Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt zu qualifizieren. Darunter fällt insbesondere
1. die Verpflichtung, sich als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer der zuständigen regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice zur Verfügung zu stellen, die Bereitschaft, eine durch das Arbeitsmarktservice vermittelte Beschäftigung

anzunehmen sowie die Bereitschaft, an den vom Arbeitsmarktservice vermittelten Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik teilzunehmen,
2. die aktive Arbeitssuche durch Bewerbungen von sich aus unabhängig von den Pflichten nach Z 1,
3. die Bereitschaft, die für die Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt erforderlichen Sprachkenntnisse zu erwerben,
4. die Teilnahme an Maßnahmen der Hilfe zur Arbeit gemäß § 18 Oö. SHG 1998 sowie
5. die Inanspruchnahme einer Begleitung durch Fachkräfte oder leistungserbringende Organisationen oder Einrichtungen gemäß § 22 Abs. 3, welche im Zusammenhang mit dem Einsatz der Arbeitskraft aufgetragen wurden.

(2) Bei der Beurteilung der Zumutbarkeit ist auf die persönliche und familiäre Situation der hilfesuchenden Person sowie auf die Eigenart und Ursache der sozialen Notlage Bedacht zu nehmen.

(2a) Die Pflichten nach Abs. 1 bestehen insbesondere auch dann, wenn mit einer ausgeübten Beschäftigung der Lebensunterhalt und Wohnbedarf der hilfesuchenden Person und bzw. oder der im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen nicht gedeckt werden kann oder das volle Beschäftigungsausmaß nicht erreicht werden kann.

(3) Der Einsatz der eigenen Arbeitskraft darf insbesondere nicht verlangt werden von
1. arbeitsunfähigen Personen,
2. Personen, die das Regelpensionsalter nach dem ASVG erreicht haben,
3. jenem Elternteil, der das im gemeinsamen Haushalt lebende, unterhaltsberechtigte Kind bis zur Vollendung des 3. Lebensjahrs überwiegend selbst pflegt oder erzieht, sofern auf Grund mangelnder Betreuungsmöglichkeit keine Beschäftigung aufgenommen werden kann,
4. Personen, die
   a) nahe Angehörige, eine Lebensgefährtin bzw. einen Lebensgefährten oder eine Lebenspartnerin bzw. einen Lebenspartner, die bzw. der ein Pflegegeld mindestens der Stufe 3 beziehen bzw. bezieht, überwiegend betreuen, sofern mangels zumutbarer alternativer Betreuungsmöglichkeiten keine Beschäftigung aufgenommen werden kann,
   b) Sterbebegleitung oder Begleitung von schwersterkrankten Kindern leisten,
5. Schülerinnen und Schüler, die in einer bereits vor Vollendung des 18. Lebensjahrs begonnenen und zielstrebig verfolgten Erwerbs- oder Schulausbildung stehen,
6. Personen, die im Einvernehmen mit dem regionalen Träger der Sozialhilfe an einem freiwilligen Integrationsjahr teilnehmen,
7. Personen, die nicht unter Z 5 fallen und die im Einvernehmen mit dem regionalen Träger der Sozialhilfe
   a) in einer zielstrebig verfolgten Ausbildung zu Erlangung eines Pflichtschulabschlusses oder einer Erwerbsausbildung, die den erstmaligen Abschluss einer Lehre zum Ziel hat, stehen oder
   b) an einer mindestens dreimonatigen berufsbegleitenden Qualifizierungsmaßnahme oder sonstigen beschäftigungsfördernden Maßnahme teilnehmen, die eine langfristige (Wieder-)Eingliederung in den Arbeitsmarkt maßgeblich erleichtert,

und eine im Zusammenhang mit dieser Maßnahme zuerkannten regelmäßige Geldleistung des Bundes beziehen.

(4) Nicht von Abs. 3 Z 7 lit. a erfasst sind Personen, die bereits nach Abschluss der Pflichtschule eine weiterführende allgemeinbildende oder berufsbildende Ausbildung absolviert haben, sofern deren vorhandene Ausbildung am Arbeitsmarkt verwertbar ist.

(5) Hilfebedürftige fallen nicht unter Abs. 3 Z 7, wenn ihr letztes Arbeitsverhältnis in den letzten sechs Monaten von ihnen oder im Einvernehmen gelöst wurde.

§ 19
Sanktionssystem

(1) Leistungen der Sozialhilfe sind,
1. sofern keine Bereitschaft zum dauernden Einsatz der Arbeitskraft oder der Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt, insbesondere zum Erwerb der dafür erforderlichen Sprachkenntnisse, besteht oder
2. wenn sie unrechtmäßig bezogen werden, insbesondere auf Grund des Verschweigens von Einkünften bzw. sonstiger anrechnungspflichtiger Leistungen oder auf Grund einer fehlerhaften oder unvollständigen Angabe der eigenen Einkommens-, Vermögens- und Wohnverhältnisse oder
3. wenn sie zweckwidrig verwendet werden

stufenweise wie folgt zu kürzen:

	Ausmaß der Kürzung von der Berechnungsgrundlage nach Abs. 6	Dauer
1. Stufe	30 %	1 Monat
2. Stufe	50 %	3 Monate

(2) Keine Bereitschaft zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft im Sinn des Abs. 1 Z 1 liegt insbesondere dann vor, wenn
1. Aufträge im Sinn des § 22 Abs. 3, sofern sie den Einsatz der eigenen Arbeitskraft betreffen, abgelehnt werden oder ihnen nicht Folge geleistet wird oder
2. Maßnahme der Hilfe zur Arbeit nach § 18 Oö. SHG 1998 abgelehnt, nicht zielstrebig verfolgt oder Terminvereinbarungen im Zusammenhang mit diesen Maßnahmen unbegründet nicht eingehalten werden oder
3. hilfesuchende Personen, die dem Ausbildungspflichtgesetz, BGBl. I Nr. 62/2016, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 67/2024, unterliegen, ihre Schul- oder Erwachsenenbildung nicht zielstrebig verfolgen.

(3) Leistungen der Sozialhilfe sind gänzlich einzustellen,
1. bei einer bezugsberechtigten Person, deren Leistungen nach Abs. 1 bereits für die Dauer von drei Monaten um 50 % des jeweils anzuwendenden Richtsatzes nach Abs. 6 gekürzt wurden oder
2. bei einer bezugsberechtigten Person, der der Anspruch gemäß § 7 Abs. 4a bereits für die Dauer von drei Monaten lediglich in Höhe von 50 % gewährt wurde.

(3a) Abweichend von Abs. 3 tritt in Fällen des Abs. 2 Z 3 an die Stelle der Einstellung die Kürzung des jeweils anzuwendenden Richtsatzes um 50 %. Abs. 4 ist nicht anzuwenden.

(3b) Leistungen der Sozialhilfe, die nach Abs. 3 gänzlich eingestellt wurden, dürfen frühestens nach Ablauf von sechs Monaten ab dem Zeitpunkt der Einstellung erneut gewährt werden, sofern die hilfesuchende Person nicht nachweisen kann, dass die Umstände, die zur Einstellung geführt haben, beseitigt wurden oder zum Zeitpunkt der Antragstellung nachgewiesen werden kann, dass § 12 Abs. 3 zur Anwendung kommt.

(4) Leistungen der Sozialhilfe, auf die ein Rechtsanspruch besteht, können im Einzelfall über Abs. 1 hinaus gekürzt oder von vornherein nicht gewährt werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn die betreffende Person beharrlich die Aufnahme einer zumutbaren Beschäftigung oder die Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen zur Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt verweigert.

(5) Unabhängig von einer Kürzung nach Abs. 1 sind die Leistungen der Sozialhilfe bei einer schuldhaften Verletzung der Pflichten nach § 16c Abs. 1 Integrationsgesetz, BGBl. I Nr. 68/2017, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 25/2019, um 25 % von der Berechnungsgrundlage nach Abs. 6 zu kürzen. Die Kürzung erfolgt für die Dauer der Pflichtverletzung, mindestens jedoch für drei Monate.

(6) Berechnungsgrundlage für die Kürzung nach Abs. 1 bis 5 sind die der bezugsberechtigten Person grundsätzlich zustehenden Richtsätze und Zuschläge nach § 7 Abs. 2 bis 4. Die jeweilige Kürzung ist vorrangig als anspruchsmindernd auf die Geldleistung anzurechnen. Bei Vorliegen von mehreren der im Abs. 1 und 5 angeführten Pflichtverletzungen sind die Kürzungsanteile zusammenzuzählen.

(7) Die Deckung des Wohnbedarfs von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit der Person, bei der eine Pflichtverletzung im Sinn des Abs. 1 oder 5 vorliegt, in Haushaltsgemeinschaft leben, darf durch Sanktionen nach Abs. 1 und Abs. 3 bis 6 nicht gefährdet werden. Die Bedarfsdeckung im unerlässlichen Ausmaß soll vorzugsweise in Form von Sachleistungen erfolgen.“

III.2. Verfahrensgegenständlich hat die belangte Behörde die dem Bf mit Bescheid vom 11.9.2025 zuerkannte Leistung der Sozialhilfe aufgrund mangelnder Bereitschaft zum zumutbaren Einsatz der eigenen Arbeitskraft im Ausmaß von 10 % für den Monat November 2025 gekürzt.

Es ist daher zu prüfen, ob der Bf die Bemühungspflicht verletzt hat.

Vorweg ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei den Leistungen der Sozialhilfe um kein arbeitsloses Grundeinkommen handelt. Leistungen der Sozialhilfe sind aufgrund des in § 3 Abs. 3 Oö. SOHAG normierten Subsidiaritätsprinzips subsidiär und nur insoweit zu gewähren, als der Bedarf nicht durch eigene Mittel der bezugsberechtigten Person oder durch dieser zustehende und einbringliche Leistungen Dritter abgedeckt werden kann. Auch der Verwaltungsgerichtshof hat

diesbezüglich ausgesprochen, dass das Prinzip der Subsidiarität ein tragender Grundsatz des Mindestsicherungsrechts bzw. nunmehr des Sozialhilferechts ist (VwGH 24.2.2016, Ra 2015/10/0047). Der Grundsatz der Subsidiarität der Unterstützung von Hilfsbedürftigen durch Leistungen der öffentlichen Hand war bereits dem vormaligen Fürsorgerecht immanent (vgl. VwGH 28.4.1966, 853/64; 26.3.1974, 1130/72) und wurde vom Fürsorge- in das Sozialhilferecht und in weiterer Folge in das Mindestsicherungsrecht bzw. nunmehr wiederum in das Sozialhilferecht übernommen.

Das Subsidiaritätsprinzip bedeutet auch, dass der Bf bemüht sein muss, aus eigenem seinen Lebensunterhalt zu bestreiten. Dementsprechend normiert § 6 Abs. 4 Oö. SOHAG als Voraussetzung für die Zuerkennung von Leistungen der Sozialhilfe auch die Bereitschaft der hilfesuchenden Person, in angemessener und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage beizutragen. Unter diese Bemühungspflicht fällt nach § 12 Oö. SOHAG auch der Einsatz der eigenen Arbeitskraft. Nach Abs. 1 dieser Bestimmung setzt nämlich die Leistung der Sozialhilfe die dauernde Bereitschaft der hilfesuchenden Person zum Einsatz der Arbeitskraft sowie die Bereitschaft, sich für die Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt zu qualifizieren, voraus.

Diese Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft stellt eine grundsätzliche Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe dar und ist von allen arbeitsfähigen Bezugsberechtigten zu verlangen. Bei mangelnder Bereitschaft zu einem zumutbaren Einsatz der Arbeitskraft sieht § 19 Oö. SOHAG eine stufenweise Kürzung der Leistung bzw. gänzliche Einstellung oder Nichtgewährung der Sozialhilfe von vornherein jener Person vor, die ihrer Obliegenheit nicht nachkommt. Die erläuternden Bemerkungen zum Oö. SOHAG (Oö. Landtag: Beilage 1180/2019, XXVIII. GP) führen zum Sanktionssystem (§ 19) Nachfolgendes aus:
„Bei mangelnder Bereitschaft zu einem zumutbaren Einsatz der Arbeitskraft oder der Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt sowie bei unrechtmäßigem Leistungsbezug oder zweckwidriger Verwendung der Leistung wird eine stufenweise Kürzung der Leistung der Sozialhilfe jener Person, die ihrer Obliegenheit nicht nachkommt, vorgesehen. Darunter sind auch Fälle zu verstehen, in denen beim AMS vorgemerkt Sozialhilfeempfänger vom AMS zwar keine Leistungen beziehen, aber vom AMS eine ‚fiktive' Sanktion erhalten, also aus der Vormerkung genommen werden, weil sie den Tatbestand des § 10 AlVG erfüllen würden, wenn sie einen AMS-Leistungsanspruch hätten, da dies der mangelnden Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft entspricht.
[…] Abs. 3 und 4 regeln eine weitergehende Kürzung oder eine gänzliche Nichtgewährung der Leistung. Dies soll z.B. dann der Fall sein, wenn ein konkret vorhandenes und zumutbares Beschäftigungsverhältnis ohne nachvollziehbare Gründe nicht eingegangen oder von vornherein jegliches Bemühen abgelehnt wird.

Eine Beschäftigung ist insbesondere dann jedenfalls zumutbar, wenn sie den Kriterien des § 9 AlVG entspricht.“

Im Verfahren betreffend Gewährung einer Leistung der Sozialhilfe und auch während des Sozialhilfebezuges hat sohin die Behörde zu prüfen, ob bei der hilfesuchenden Person eine solche Bereitschaft besteht und der Bemühungspflicht entsprechend nachgekommen wird. Um diese Beurteilung vornehmen zu können, hat die Behörde von der hilfesuchenden Person entsprechende Maßnahmen und Nachweise einzufordern, die die Bereitschaft zum zumutbaren Einsatz der Arbeitskraft belegen.
Hinsichtlich der Zumutbarkeit einer Beschäftigung sind bei Bestehen von Ansprüchen auf Arbeitslosengeld die hierfür vorgesehenen Kriterien maßgebend; es wird auf die für die betreffende Person in der Arbeitslosenversicherung geltenden Maßstäbe (§ 9 AlVG) abgestellt. Bestehen keine Ansprüche auf Arbeitslosengeld, sind die Zumutbarkeitskriterien wie bei der Notstandshilfe maßgebend, nach denen kein Berufsschutz mehr besteht. Damit soll ein weitestmöglicher Gleichlauf mit der Arbeitslosenversicherung gewährleistet werden, was aber nicht bedeutet, dass die Behörde im Sozialhilfeverfahren nicht strengere Maßstäbe hinsichtlich Intensität der Arbeitssuche anlegen kann.

Die gegenständlich von der Behörde geforderten Nachweise über eigeninitiative Bewerbungen auf offene Arbeitsstellen gemäß seinem Leistungskalkül stellen geeignete Beurteilungsgrundlagen dar und sind nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich nicht als überschießend zu sehen.

Das abgeführte Beweisverfahren hat ergeben, dass der Bf von der rechtskräftigen Zustellung des Bescheides samt Auftrag am 12.9.2025 zumindest bis zum Ablauf der Befristung am 28.2.2026 keine Bewerbungsnachweise der Behörde übermittelt hat.

Dem Vorbringen, dass seine psychische Situation es ihm derzeit nicht ermögliche eine Arbeitsstelle anzunehmen, ist entgegenzuhalten, dass er jedenfalls seit 22.8.2025 beim AMS arbeitssuchend gemeldet ist. Auch wenn dem Bf zuzugestehen ist, dass auch im PVA-Gutachten des Allgemeinmediziners die Einholung eines psychiatrischen Fachgutachtens für erforderlich erachtet wird, so ist doch festzuhalten, dass der Bf beim AMS arbeitssuchend gemeldet ist und keinerlei Nachweise über eigeninitiative Bewerbungen erbracht hat.

Insgesamt betrachtet hat der Bf daher kein entsprechendes Bemühen zum Einsatz der Arbeitskraft gezeigt, weshalb die Behörde zu Recht eine Kürzung der Sozialhilfe im Ausmaß von 10 % für den Monat November 2025 vorgenommen hat.

Im Ergebnis war somit spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.
Die konkrete Beurteilung der jeweiligen Erfüllung der Bemühungspflicht bzw. eines Verstoßes gegen dieselbe stellt einen nicht verallgemeinerungsfähigen Einzelfall dar. Die Bemühungspflicht ist immer für den betroffenen Beschwerdeführer nach seinen konkreten Verhältnissen zu betrachten. Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung liegt auch aus diesem Grund nicht vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zauner